

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr.: 01/0100-4431-1/2015
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Bekanntgabe)	18.02.2016	Ö

<i>Betreff</i>
Abführung von Sparkassenrücklagen an die Träger (Antrag Nr. 8/2015 vom 31.01.2015 der Stadtratsmitglieder Raimund Binder und Heinz Braun)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> FA Beteiligungscontrolling	<i>Datum</i> 04.02.2016
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i>	
<i>Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung</i> rechtsk. berufsm. Stadtrat und Stadtkämmerer Robert Scheller	

Mitteilung:

Zu den Fragen der Stadtratsmitglieder Raimund Binder und Heinz Braun (Antrag Nr. 8/2015 vom 31.01.2015) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Was kann bzw. muss die Sparkasse Mainfranken mit den jährlichen Überschüssen machen?

Ausschüttungsfähig sind sparkassenrechtlich allein die Jahresüberschüsse und nicht die Rücklagen.

§ 21 der Sparkassenordnung (SpkO) regelt die Verwendung des Jahresüberschusses. Demnach ist mit dem Jahresüberschuss als erstes ein etwaiger Verlustvortrag aus dem Vorjahr auszugleichen. Bis zu einem Viertel kann dann vorweg den Rücklagen zugeführt werden. Vom restlichen Jahresüberschuss kann ein gewisser Teil an die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Mainfranken Würzburg – als Träger der Sparkasse – für gemeinnützige Zwecke abgeführt werden. Maßgeblich für den abführungsfähigen Betrag ist hierbei, wie hoch die Rücklagen zum Bilanzstichtag im Verhältnis zu den Risikoaktiva sind (§ 21 Abs. 3 Satz 1 SpkO).

Der übrige Jahresüberschuss ist den Rücklagen zuzuführen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse Mainfranken Würzburg (§ 21 Abs. 1 SpkO). Dieser besteht nach § 4 der Satzung der Sparkasse Mainfranken Würzburg aus 25 Mitgliedern.

Dies sind:

- die/der **Verbandsvorsitzende/r** und die **drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden** (4 Mitglieder)
- **14 Mitglieder** aus der Mitte der **Verbandsversammlung** (hiervon 7 Mitglieder für die Stadt Würzburg)

- 7 Mitglieder die von der Regierung von Unterfranken als Aufsichtsbehörde bestellt werden

Der Verwaltungsrat der Sparkasse fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO). Dabei ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 14 Abs. 3 Satz 1 SpkO).

Die Stadt Würzburg stellt mit dem Oberbürgermeister 8 Verwaltungsräte und damit keinesfalls die Mehrheit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind allein der Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse verpflichtet.

Dabei haben die Verwaltungsratsmitglieder die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten (§ 12 Abs. 1 SpkO). Sie sind damit bei ihren Entscheidungen nicht an die Interessen der Stadt Würzburg – als entsendendem Träger – gebunden. Das Verwaltungsratsmandat ist kein imperatives Mandat. Eine Weisungsmöglichkeit gegenüber den entsandten Vertretern ist nicht gegeben.

Die Aufteilung des Jahresüberschusses, der gem. § 29 Abs. 2 SpkO an die Verbandsmitglieder abgeführt wird, richtet sich nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Mainfranken Würzburg.

Dieser sieht folgenden Beteiligungsschlüssel vor:

Stadt Würzburg	48,2 %
Landkreis Main-Spessart	17,6 %
Landkreis Würzburg	12,0 %
Landkreis Kitzingen	7,4 %
Stadt Kitzingen	5,4 %
Stadt Lohr am Main	4,4 %
Stadt Ochsenfurt	4,0 %
Stadt Iphofen	1,0 %
	<hr/>
	100 %

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Jahresüberschuss nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

2. Welchen Ermessenspielraum hat hier die Sparkasse?

Ein etwaiger Verlustvortrag aus dem Vorjahr **ist** vom Vorstand zwingend durch den Jahresüberschuss auszugleichen. Darüber hinaus **kann** der Vorstand bis zu 25 % des Jahresüberschusses vorweg der Rücklage zuführen (§ 21 Abs. 2 SpkO). Vom verbleibenden Jahresüberschuss **können** – unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu unter 3.) – bis zu 75 % an die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Mainfranken Würzburg abgeführt werden (§ 21 Abs. 3 Satz 1 SpkO). Im Übrigen **ist** der Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 SpkO).

3. Wo ist dieser Ermessenspielraum begrenzt, sei es durch Gesetz, Verordnung, Rechtsprechung oder sonstiger Rechtsregelung?

Bei der Entscheidung über die Zuführung zur Rücklage und die Abführung des Sparkassengewinns sind alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen.

Die Sparkasse ist Anstalt des öffentlichen Rechts. Nach dem Bundesverfassungsgericht gehören die Sparkassen aufgrund ihrer geschichtlichen Entwicklung zu den Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, die nach wie vor eher aufgaben- als gewinnorientiert arbeiten. Ein entscheidender Akzent ihrer Geschäftstätigkeit liegt in der Unterordnung des Gewinnstrebens unter ihre öffentliche Zielsetzung, d. h. in dem Verbot, die Gewinnerzielung und –maximierung zum hauptsächlichlichen Ziel der Geschäftspolitik zu machen. Vielmehr hat die ordnungsgemäße Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Vordergrund zu stehen.

Aufgabe der Sparkasse ist es, der Bevölkerung Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage von Ersparnissen und anderen Geldern zu geben, sowie auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihren Geschäftsbezirk den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz (SpkG); § 1 Satz 1 SpkO).

Dabei führt die Sparkasse ihre Geschäfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben und unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit, Liquidität und Rentabilität (§ 4 Abs. 1 SpkO).

Damit die Sparkasse ihre zahlreichen Aufgaben erfüllen kann, sind eine stabile Finanzpolitik und eine ausreichende Eigenkapitalausstattung von Nöten. Dem Eigenkapital kommt eine Sicherheitsfunktion zu, da es der Sparkasse einen nachhaltigen finanziellen Rückhalt für möglicherweise eintretende Verluste bietet.

Die Sparkasse ist vorrangig darauf angewiesen, ihr Eigenkapital selbst zu erwirtschaften. Aufgrund ihrer öffentlichen Rechtsform ist ihr der Zugang zum Kapitalmarkt verwehrt, sodass sie, zur Erhaltung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kapitalbasis, maßgeblich auf Selbstfinanzierung angewiesen ist. Im Rahmen dieser Selbstfinanzierung ist ein angemessenes Eigenkapitalpolster in erster Linie durch die Einstellung von erwirtschafteten Überschüssen in die Rücklagen anzulegen. Für die öffentlich-rechtliche Sparkasse sind die Rücklagen – und namentlich ihre Sicherheitsrücklage – als Kernkapital anzusehen. Das haftende Eigenkapital, das vorwiegend aus Rücklagen besteht, ist für die geschäftliche Betätigung und somit für die nachhaltige und effektive Erfüllung des der Sparkasse auferlegten öffentlichen Auftrags von zentraler Bedeutung.

Zur nachhaltigen Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags benötigt die Sparkasse eine dauerhafte auskömmliche Ertragslage. Die mögliche Ausschüttung hängt daher nicht alleine von den in § 21 Abs. 3 SpkO festgelegten Rechengrößen ab. Maßgebend ist ebenso die konkrete Gesamtsituation der Sparkasse. Hierbei sind insbesondere die zukunftsbezogene Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften und die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der Innovationsfähigkeit zu berücksichtigen.

Die im Jahr 2007 ausgebrochene Finanzkrise hat zu weitreichenden Veränderungen in der Bankenregulierung geführt. So wurde der Baseler Akkord zweimal überarbeitet und in deutsches bzw. EU-weites Aufsichtsrecht transformiert (CRD III sowie CRD IV-Paket, bestehend aus CRR und CRD IV).

Die Definition der bankaufsichtlich als Eigenmittel anerkannten Eigenkapitalbestandteile sowie die Bemessung der Eigenkapitalanforderungen erfolgen in der „Capital Requirements Regulation – CRR“. Hauptansatzpunkte sind u. a. strengere Anforderungen an die Haftungsqualität der Eigenkapitalbestandteile, zusätzliche Kapitalpuffer und eine risiko-sensitive Eigenmittelunterlegung zur Begrenzung der Verschuldung.

Die Eigenkapitalanforderungen nach Basel III steigen zukünftig von derzeit 9,25 % der Risikoaktiva auf bis zu 13 % der Risikoaktiva in 2019. Diesen erhöhten Eigenkapitalbedarf gilt es in den nächsten Jahren zu erwirtschaften und in die Rücklage einzustellen.

Die Rücklagen der Sparkasse sind als Kernkapital anzusehen.

Aus der Gemeinwohlverpflichtung und dem Vorrang der Aufgabenerfüllung folgt eben auch, dass die erwirtschafteten Überschüsse vorrangig dafür einzusetzen sind, die materiellen wirtschaftlichen Grundlagen für die, an der öffentlichen Zweckbestimmung orientierte, Aufgabenerfüllung sicher zu stellen. Erst wenn die Sicherheitsrücklagen bzw. das haftende Eigenkapital die sparkassenrechtlich festgelegten Mindestgrenzen erreicht haben, steht der verbleibende Jahresüberschuss für andere gemeinnützige Zwecke – wie etwa eine „Ausschüttung“ an die Gewährträger – zur Verfügung.

Dem Vorstand der Sparkasse obliegt die Einschätzung, ob die Sparkasse ihre erwirtschafteten Gewinne für die Bildung von Rücklagen benötigt oder einen Teil an die Gewährträger ausschütten kann. Nach der Beurteilung der Gesamtsituation der Sparkasse unterbreitet er dem Verwaltungsrat einen entsprechenden Gewinnverwendungsvorschlag.

Wie hoch der ausschüttungsfähige Betrag theoretisch sein kann, liegt am Verhältnis der Rücklagen zu den Risikoaktiva der Sparkasse. Die Risikoaktiva stellen dabei insbesondere die von der Sparkasse gewährten Kredite dar.

Eine Ausschüttung ist nach § 21 Abs. 3 SpkO grundsätzlich möglich, wenn eine Mindestrücklage von 6 % der Risikoaktiva erreicht wurde. In Abhängigkeit vom Verhältnis der Rücklagen zu den Risikoaktiva kann in vier Stufen eine Ausschüttungsquote zwischen 10 % und 75 % des Jahresüberschusses erreicht werden.

Rücklagen von X % der Risikoaktiva	Ausschüttungsquote des verbleibenden Jahresüberschusses
≥ 6 %	≤ 10 %
≥ 9 %	≤ 25 %
≥ 12 %	≤ 50 %
≥ 15 %	≤ 75 %

Die abschließende Entscheidung, ob und in welcher Höhe, eine Zuwendung an die Gewährträger erfolgt, steht im Ermessen des Verwaltungsrats. Im Zuge der fehlerfreien Ermessensausübung ist stets zu erwägen, ob die beabsichtigte Leistung an die Gewährträger im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen und der individuellen Situation der Sparkasse vertretbar ist. Im Einzelfall muss beurteilt werden, ob die Sparkasse ausreichendes Eigenkapital hat, um wettbewerbsfähig zu sein und damit den öffentlichen Auftrag für die Träger dauerhaft erfüllen kann. Die Stärkung der Rücklagen hat Vorrang, soweit die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Sparkasse dies erfordert. Ferner muss bei der Ausschüttungsentscheidung berücksichtigt werden, dass sich die Selbstfinanzierung der Sparkasse infolge

veränderter Eigenkapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Standards, des Marktumfelds und der aktuellen Niedrig-Zins-Phase zunehmend schwieriger gestaltet. Durch die aktuell historisch niedrigen Zinsen ergeben sich belastende Effekte für die Ertragslage und damit die Fähigkeit, in Zukunft Eigenkapital zu erwirtschaften. Führt der Verwaltungsrat sachliche Gesichtspunkte für die Stärkung der Selbstfinanzierungskraft der Sparkasse bzw. die Sicherung ihres kreditwirtschaftlichen Handlungsspielraums und damit gegen eine etwaige Überschussabführung an, ist seine Entscheidung regelmäßig nicht zu beanstanden.

Eine Abführungspflicht und ein Rechtsanspruch der Gewährträger auf Ausschüttung bestehen aus sparkassenrechtlicher Sicht nicht.

4. Trifft es zu dass evtl. Ausschüttungen „sonstige Einnahmen im Sinne von Art. 62 GO“ sind und nach der Rechtssystematik dieses Artikels eine Erhöhung von kommunalen Steuern (Grund-, Gewerbesteuer usw.) ausgeschlossen ist, bevor nicht die Ausschüttung von Rücklagen der Sparkasse geprüft wurde.

Die Ausschüttungen der Sparkasse sind den sonstigen Einnahmen zuzurechnen.

Die Finanzhoheit ist bei den Gemeinden ein wesentlicher Teil des Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG, Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung). Sie können im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die eigenen Aufgaben nur dann ausreichend erfüllen, wenn ihnen auch die hierzu notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen, über die sie eigenverantwortlich entscheiden können.

Ein Teil der Finanzhoheit ist die Abgabehoheit der Gemeinde und damit das Recht ihr Finanzwesen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Dies beinhaltet auch, zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Abgaben zu erheben. Im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts steht die Erhebung der Abgaben grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, ob bzw. in welchem Umfang Abgaben erhoben werden, wenn dieses Ermessen nicht durch andere kommunalrechtliche Vorschriften wie z. B. Art. 62 BayGO eingeschränkt wird.

Art. 62 BayGO enthält für die Gemeinde die haushaltsrechtliche Verpflichtung, die ihnen gesetzlich eingeräumten Einnahmelmöglichkeiten im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft auch tatsächlich vollständig auszuschöpfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Diese Verpflichtung steht dabei insbesondere auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs, der Sicherung der Aufgabenerfüllung und der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Bei der Einnahmehbeschaffung sind von der Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 BayGO festgelegten Grundsätze zu beachten. Hier ist geregelt, in welcher Reihenfolge die Gemeinde ihre nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Einnahmen zu beschaffen hat.

Nach der Systematik des Art. 62 Abs. 2 BayGO hat die Stadt Würzburg die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen in folgender Reihenfolge zur beschaffen:

1. sonstige Einnahmen (z. B. Gemeindeanteil an der UST, Miet- und Pächterlöse usw.)
2. besondere Entgelte (z. B. Gebühren und Beiträge)
3. Erhebung von Steuern (z. B. Gewerbesteuer und Hundesteuer).

Die Regelungen gehen im Grundsatz davon aus, dass derjenige, der eine gemeindliche Leistung in Anspruch nimmt oder eine gemeindliche Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Die Vorschrift soll zugleich der Entwicklung entgegenwirken, auf eine angemessene Gegenleistung zu verzichten und stattdessen den Aufwand für die einem Einzelnen besonders zugutekommenden Leistungen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten.

Nach der gesetzlichen Rangfolge ist ein Rückgriff auf eine nachrangige Einnahmemöglichkeit grundsätzlich erst dann zulässig, wenn die vorrangigen Einnahmequellen vollständig ausgeschöpft sind.

Bevor also die kommunalen Steuern erhöht werden können, ist zuerst die Beschaffung von sonstigen Einnahmen und auch von Einnahmen aus besonderen Entgelten (z. B. Straßenausbaubeiträge) zu prüfen.

Die sonstigen Einnahmen haben nach Art. 62 Abs. 2 BayGO Vorrang vor den übrigen Deckungsmitteln. Die gesetzliche Rangfolge verpflichtet die Gemeinde, die sonstigen Einnahmen im Rahmen ihrer Ermessensausübung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen und sonstigen Vorgaben bis zu ihrer maximalen Höhe auszuschöpfen. Als Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist der Gemeinde aber ein Mindestmaß an eigenem Gestaltungsspielraum bei der Mittelbeschaffung zu gewähren. Den einzelnen Gemeinden bleibt es im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie überlassen, inwieweit sie in dem ihr durch die Haushaltsgrundsätze gesteckten äußeren rechtlichen Rahmen von den Einnahmequellen Gebrauch machen. So ist zu prüfen, ob eine bestimmte Mittelbeschaffung für die Gemeinde auch zweckmäßig ist.

Hinzukommt, dass der Grundsatz der Einnahmensubstanzialität nach Art. 62 Abs. 2 BayGO auch bedeutet, dass die Erhebung von besonderen Entgelten und Steuern durch die Gemeinde nur dann verboten ist, wenn die „sonstigen Einnahmen“ zur Erfüllung der gemeindlichen Ausgaben ausreichen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass besondere Entgelte erhoben werden dürfen, wenn die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen und Steuern dann erhoben werden dürfen, wenn die sonstigen Einnahmen zuzüglich der besonderen Entgelte nicht zur Aufgabenerfüllung ausreichen. Bei einem Haushalt wie dem der Stadt Würzburg, der ein Volumen in 2016 von ca. 480 Mio. EUR ausweist, ist es aber nahezu ausgeschlossen, dass die Aufgabenerfüllung allein durch die sonstigen Einnahmen und/oder die besonderen Entgelte sichergestellt werden kann. Insofern ist bei Ausschöpfung der Einnahmequellen eine vollständige Haushaltsautonomie für die Stadt Würzburg gegeben.

Im Fall der Ausschüttung der Sparkasse ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung, ob Mittel an die Gewährträger und damit auch an die Stadt Würzburg ausgeschüttet werden, nicht in der Hand der Stadt Würzburg liegt, sondern einzig und allein vom Verwaltungsrat der Sparkasse getroffen wird. Eine Einflussnahme auf diese Entscheidungsfindung durch die Stadt Würzburg ist nicht möglich (siehe oben). Auch wenn von der Stadt Würzburg der Wunsch nach einer Ausschüttung an die Sparkasse herangetragen wird, ist nicht sicher, dass eine Ausschüttung in der gewünschten Höhe oder überhaupt erfolgt.

Sollten von der Sparkasse Ausschüttungen an die Stadt Würzburg erfolgen ist für die Mittelverwendung dann folgendes zu beachten:

Die von der Sparkasse abgeführten Gewinne werden an die Zweckverbandsmitglieder für gemeinnützige Zwecke abgeführt (§ 21 Abs. 3 Satz 1

SpkO). Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden (§ 11 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Mainfranken Würzburg).

Im Grundsatz ist von einer Zweckbindung im Sinne des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs gemäß §§ 51 ff. Abgabeordnung (AO) auszugehen. Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „gemeinnützigen Zwecke“ sind die sparkassenrechtlichen Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen.

Gemeinnützige Zwecke werden verfolgt, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO). Dabei verlangt das Kriterium „Allgemeinheit“, dass der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, weder fest abgeschlossen, noch infolge seiner räumlichen oder personellen Abgrenzung auf Dauer zu klein ist. Demnach ist die Förderung exklusiver Kreise bzw. einseitiger Sonderinteressen ausgeschlossen. So fordert auch das sparkassenrechtliche Gemeinnützigkeitsprinzip, dass der finanzielle sowie der nichtmonetäre Ertrag aus der Sparkassentätigkeit dem Nutzen der Allgemeinheit dienen sollen.

Es ist nicht automatisch von einer Förderung der Allgemeinheit auszugehen, wenn die Mittel der Sparkasse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – wie den kommunalen Gebietskörperschaften – zugeführt werden, die diese allgemein in ihren Finanzhaushalt einstellt. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Gewährträger den an sie ausgeschütteten Gewinnanteil für förderwürdige, gemeinnützige Zwecke – also vornehmlich im Rahmen freiwilliger kultureller, gesellschaftlicher und sozialer Aufgaben – einsetzen. Dies ist bei einer Verwendung der zugeführten Mittel für allgemeine Verwaltungsausgaben oder die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben, wie z. B. für die Finanzierung allgemeiner kommunaler Infrastruktur wie für Straßenausbau, regelmäßig nicht der Fall.

Ob die Kommunen die ihnen zugeführten Überschussanteile zweckentsprechend verwenden, unterliegt dann sowohl der Nachprüfung der ausschüttenden Sparkasse als auch der allgemeinen Rechtsaufsicht des Staates.

5. Stimmen die Daten wie sie sich aus der Anlage – Tabelle Bürgerforum Landsberg am Lech e.V. – zum 31.12.2013 ergeben, insbesondere die darin bezeichnete mögliche Ausschüttungsbetrag von 145,3 Millionen Euro?

Die aufgeführten Daten zum möglichen Ausschüttungsbetrag von 145,3 Mio. EUR aus den Rücklagen sind nicht korrekt. Nur der Jahresüberschuss eines jeweiligen Geschäftsjahres ist ausschüttungsfähig und dann auch nur nach Maßgabe des § 21 Sparkassenordnung.

Die Sparkasse Mainfranken Würzburg erwirtschaftete im Jahr 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von 8.618.316,04 EUR (8.559.697,41 EUR in 2013). In die Sicherheitsrücklage wurden 2.150.755,09 EUR (2.130.452,50 EUR in 2013) eingestellt, so dass sich der Bilanzgewinn auf 6.467.560,95 EUR (6.429.244,91 EUR in 2013) belief.

Die für die Höhe der Ausschüttung maßgebliche Quote der Rücklagen zu den Risikoaktiva (siehe unter 3.) betrug bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg zum 31.12.2014 13 % (zum 31.12.2013 12,3 %). Danach wären für die Jahr 2013 und 2014 nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SpkO theoretisch eine Abführung von jeweils bis zu 50 % des verbleibenden Jahresüberschusses möglich gewesen.

Dies entspricht für das Jahr 2014 einem Maximalbetrag von 3.233.780,48 EUR. Hiervon hätte die Stadt Würzburg 48,2 %, also 1.558.682,19 EUR abzügl. Ertragssteuern (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) erhalten.

Der von der Sparkasse Mainfranken Würzburg an die Stadt Würzburg ausgeschüttete Gewinn muss versteuert werden. Dies schmälert den Betrag, der effektiv im Haushalt vereinnahmt werden kann. Im Gegensatz dazu müssen Spenden der Sparkasse Mainfranken nicht versteuert werden. Auch deshalb verzichtete die Sparkasse Mainfranken Würzburg in der Vergangenheit auf eine Ausschüttung an ihre Gewährträger.

Auch wenn keine direkten Ausschüttungen an die Gewährträger durch die Sparkasse Mainfranken Würzburg erfolgten, ist zu beachten, dass die Sparkasse unmittelbare Spenden für gemeinnützige Zwecke gewährte. Hierbei handelt es sich um Freigebigkeitsleistungen die die Sparkasse aus dem laufenden Betriebsergebnis zu Lasten eines Aufwandskontos erbringt. Dabei belief sich das Spendenbudget im Jahr 2013 auf 2 Mio. EUR und im Jahr 2014 auf 1,5 Mio. EUR. Hiervon entfielen auf den Bereich der Stadt Würzburg jeweils 48,2 %.

Die Sparkasse Mainfranken Würzburg förderte im Jahr 2014 zusammen mit ihren vier Stiftungen durch Stiftungsausschüttungen, Spenden und Sponsoring-Maßnahmen in Höhe von 2,7 Mio. EUR (3,2 Millionen Euro in 2013) rund 1.000 kulturelle, sportliche, soziale, wissenschaftliche und Umwelt Projekte.

Für die Sanierung des Mainfranken Theaters hat die Sparkassenstiftung für die Stadt Würzburg im Jahr 2014 eine zweckgebundene Zuwendung i. H. v. 500.000,00 EUR (im Jahr 2013 i. H. v. 407.000,00 EUR) von der Sparkasse Mainfranken erhalten.

Die Sparkassenstiftung für die Stadt Würzburg förderte im Jahr 2013 und 2014 verschiedenste Projekte dafür standen ca. 318 TEUR bzw. ca. 319 TEUR zur Verfügung. Es wurden z.B. folgende Projekte gefördert:

In 2013:

- Mainfranken Theater Würzburg, Ballettgala 2013 „Europa tanzt!“ (4.000,00 EUR)
- Akademie Frankenwarte Würzburg, Gedenkveranstaltung „80 Jahre Bücherverbrennung in Würzburg“ (1.000,00 EUR)
- Kunstverein Würzburg e.V., Instandhaltung des Kunstschiffes „Arte Noah“ (5.000,00 EUR)
- Stadt Würzburg – Stadtbücherei, Literaturprogramm 2013 – Literarischer Frühling und Literarischer Herbst (3.000,00 EUR)
- tanzSpeicher Würzburg, Benefizgala zum „Überleben“ des Theater tanzSpeicher Würzburg (10.000,00 EUR)
- Stadt Würzburg – Museum im Kulturspeicher, Ausstellungsprojekt „Max Pechstein auf Reisen. Utopie und Wirklichkeit“ (15.000,00 EUR)
- Mainfränkisches Museum Würzburg – Festung Marienberg, Jubiläumsfest Mainfränkisches Museum (10.000,00 EUR)
- Mozartfest Würzburg, Mozartfest 2013 (10.000,00 EUR)
- Arbeitskreis Stolpersteine, Einladung eines Überlebenden der Schoah nach Würzburg (1.000,00 EUR)
- Christophorus Gesellschaft, Einrichtung einer Wohngruppe für haftentlassene Männer (2.000,00 EUR)

- Leonhard-Frank-Gesellschaft e.V., Projekt „Würzburg liest ein Buch“ (5.000,00 EUR)
- Johanna-Stahl-Zentrum, Publikation „Deportation und Erinnerungskultur in Würzburg und Unterfranken“ (5.000,00 EUR)
- Förderverein STRAMU e.V., Internationales Straßenmusikfestival 2014 (10.000,00 EUR)
- Stadt Würzburg – Fachbereich Kultur, Nachwuchsprojekte beim Würzburger Hafensommer 2013 (20.000,00 EUR)

In 2014:

- Umsonst & Draussen e.V., Umsonst & Draussen Festival 2014 (1.000,00 EUR)
- Stadt Würzburg – EUROPE DIRECT, Sonderprojekt „Die Europawahl 2014: Handeln. Mitmachen. Bewegen“ (1.600,00 EUR)
- Afro Projekt e.V. 26. Internationales Africa Festival 2014 (10.000,00 EUR)
- Stadtmarathon Würzburg e.V., iwelt-Marathon im April 2014 (5.000,00 EUR)
- Förderverein Bahnhofsmision Würzburg e.V., verschiedene Projekte der Bahnhofsmision (3.000,00 EUR)
- Jugendkulturhaus Cairo, Umbau im Veranstaltungsbereich (3.000,00 EUR)
- Post SV Sieboldshöhe Würzburg, Neuanlage eines Naturrasenplatzes (10.000,00 EUR)
- Mainfranken Theater Würzburg, Tanzprojekt „Schneewittchen“ (5.000,00 EUR)

Begriffserklärungen:

Abgaben:

Abgaben sind hoheitlich auferlegte Geldleistungen, die mindestens auch der Einnahmenbeschaffung dienen. Sie werden herkömmlicherweise in Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben eingeteilt.

Adressenausfallrisiko:

Das Adressenausfallrisiko (auch Kreditrisiko) ist der mögliche Verlust, wenn ein Vertragspartner seinen Zins- bzw. Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur zum Teil nachkommen kann. (Lagebericht der Sparkasse Mainfranken Würzburg für das Geschäftsjahr 2014)

CRD

(engl. Capital Requirements Directive) Eigenkapitalrichtlinie

CRR

(engl. Capital Requirements Regulation) Kapitaladäquanzverordnung

Kernkapital:

Das Kernkapital eines Instituts besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 25 CRR)

Kernkapital besteht nur aus Kapitalbestandteilen, die dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Ermittlung des Kernkapitals orientiert sich im Wesentlichen am bilanziellen Eigenkapital, korrigiert um noch nicht bilanzwirksam gewordene Verluste und Positionen, von denen im Insolvenzfall nur eine eingeschränkte Haftungsfunktion ausgeht (z.B. immaterielle Vermögensgegenstände) (www.Wirtschaftslexikon24.com).

Hartes Kernkapital:

Zu den Bestandteilen des harten Kernkapitals zählt das gezeichnete Kapital, Kapital- und Gewinnrücklagen, der Bilanzgewinn, das kumulierte sonstige Ergebnis und der Fonds für allgemeine Bankrisiken (Art. 26 CRR)

Kernkapitalquote:

Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags (Art. 92 Abs. 2 CRR)

Risikoaktiva:

Alle mit Eigenkapital zu unterlegenden, risikobehafteten Bankgeschäfte. Als Risikoaktiva gelten Bilanzaktiva, außerbilanzielle Geschäfte, Swapgeschäfte, Termingeschäfte und Optionsrechte (§ 4 Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Kreditinstitute).

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden berührt:

Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:

X Nein Ja

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.